

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1884.

Nr. I. Bekanntmachung

vom 27. December 1883, betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung von Gemeindeabgaben im Landratsamtsbezirke Rudolstadt.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über das Verwaltungs- und Zwangsverfahren vom 29. Juni 1883 (Ges. - S. S. 77 ff.) sind das Fürstliche Rent- und Steueramt in Rudolstadt sowie die Fürstlichen Steuerämter in Stadtilm und Leutenberg zu Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben innerhalb ihrer Bezirke bestellt worden. Die Ortsannehmer haben nach Maßgabe des §. 7 Abs. 5 des Gesetzes sofort nach dem Fälligkeitstermine der Abgaben die Mahnzettel auszufertigen und dieselben den Schuldnern zu behändigen oder behändigen zu lassen. Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Ansuchen der Gemeinde (Gemeindevorstand oder Ortsannehmer) durch die Vollstreckungsbehörde zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

Rudolstadt, den 27. December 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.
